



## Informationsblatt Meldepflichten und Meldewege

(Stand 09.03.2021)

### Meldepflicht ans Gesundheitsamt

Die per PoC-Antigen-Tests positiv getesteten Personen gelten als Verdachtsfall nach § 2 Nr. 7 IfSG. Es besteht eine Meldepflicht nach §§ 6, 8 IfSG.

Verdachts- und Krankheitsfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 müssen **namentlich** und **unverzüglich**, spätestens innerhalb von 24 Stunden dem örtlichen Gesundheitsamt gemeldet werden. Dies umfasst positive Nachweise eines SARS-CoV-2-Erregers – derzeit auch bei PoC-Antigen-Tests.

Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19 finden Sie hier: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Empfehlung\\_Meldung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html)

### Zur Meldung verpflichtete Personen

Meldepflichtig sind nicht nur Ärzte, sondern auch private und öffentliche Untersuchungsstellen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 IfSG.

### Meldefristen

Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen. Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG).

### Meldeweg

- Die Meldung hat an das Gesundheitsamt zu erfolgen, in dessen Bezirk sich die betroffene Person derzeit aufhält oder zuletzt aufhielt. Das zuständige Gesundheitsamt und dessen Kontaktdaten können mit Hilfe des Postleitzahltools des RKI ermittelt werden: <https://tools.rki.de/PLZTool/> bzw. bitten wir die Meldung ab 15.03.2021 über den Link <https://bit.ly/3v8yQuz> bzw. QR-Code



- Die Übermittlung per Fax stellt sicher, dass die Meldung ohne Verzögerung beim Gesundheitsamt eingeht. Eine telefonische Meldung ist möglich, sollte aber nicht die Regel sein und auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Da in der Meldung personenbezogene Angaben gemacht werden müssen, scheidet der Weg per E-Mail aus Datenschutzgründen aus.



## **Meldeinhalte**

Folgende Angaben müssen bei der Meldung gemacht werden, wenn Ihnen die Informationen vorliegen:  
Zur betroffenen Person:

- Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum
- Adresse und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail)
- Tätigkeit, Betreuung oder Unterbringung in einer Einrichtung, z.B. Krankenhaus, Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kita, Schule), Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende, Justizvollzugsanstalten
- Diagnose oder Verdachtsdiagnose
- Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes und wahrscheinlicher Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion
- wahrscheinlicher Infektionsweg, einschließlich Umfeld, in dem die Übertragung wahrscheinlich stattgefunden hat, mit Name, Anschrift und weiteren Kontaktdaten der Infektionsquelle und wahrscheinliches Infektionsrisiko
- Behandlungsergebnis und zum Serostatus in Bezug auf diese Krankheit
- Ort, an dem die Infektion wahrscheinlich erworben worden ist
- Überweisung, Aufnahme und Entlassung z.B. aus einem Krankenhaus, ggf. intensivmedizinische Behandlung und deren Dauer
- Zugehörigkeit zur Bundeswehr

## **Labor:**

Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der Untersuchungsstelle, die mit der Erregerdiagnostik beauftragt ist.

## **Melder:**

Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des Meldenden.